Ulrich Betz

„Von Freiheit will ich singen ...“

Zur Ekklesiologie in Freien evangelischen Gemeinden

1. Ein Akt des Gewissens

Als Hermann Heinrich Grafe mit fünf seiner geistlichen Weggefährten am 30. November 1854 die erste Freie evangelische Gemeinde in Elberfeld-Barmen gründete, nannte er sowohl im Gründungsprotokoll der Gemeinde wie auch im gemeinsamen Austrittsschreiben aus der reformierten Kirche die Entscheidung dafür einen Akt des Gewissens, nicht den einer bloßen Opposition. „Es handelt sich für uns nicht um herrschende Übelstände, um eine mangelhafte Praxis in der Kirche, die mit der Zeit und nach Umständen besser werden könnte, es handelt sich vielmehr um die Grundlage der bestehenden Volkskirche, in welcher der Ungläubige mit dem Gläubigen aufgrund einer Massenkonfirmation dasselbe Recht genießt“, also als Christ angesehen und behandelt wird, insbesondere im Zugang zum Abendmahl, obwohl ihm die persönliche Gottesbeziehung und die Heilserfahrung abgeht. Weil aber die Gläubigen (!) in der reformierten Gemeinde den vom Neuen Testament gebotenen Weg der Trennung von den Ungläubigen, „von der Welt“, nicht gehen wollen, müssen sich Grafe und seine Freunde auch von ihnen trennen, so schmerzlich das auch ist. Denn: „Überzeugt von der Notwendigkeit des persönlichen Glaubens, um Christo anzugehören, fühlen wir uns in unserem Gewissen gebunden, diesen großen evangelischen Grundsatz nicht nur mit dem Munde zu bekennen, sondern auch mit der Tat zu bewahrheiten, und was uns in dieser Beziehung für die Person gilt als Christ, das gilt uns auch für die Gemeinschaft, als eine christliche, die aus Personen besteht und nicht aus Institutionen, welche bloß objektiv gehalten, subjektiv nichts bedeuten ... Es ist deshalb notwendig, das persönliche Verhältnis zur Wahrheit entscheiden zu lassen, wenn es sich darum handelt, einer Gemeinschaft anzugehören oder *beizutreten*, deren erste Bedingung und Pflicht es ist, der Wahrheit zu dienen.“ Der Wahrheit der Gemeinschaft in Christus kann man aber dort nicht gerecht werden, wo offenbar Ungläubige und Feinde Jesu noch Raum haben. Darum die persönliche Konsequenz der Separation.

Bemerkenswert ist, dass man die geistliche Misere in der Volkskirche nicht von ihrem eigentlichen Quellort, nämlich der Säuglingstaufe ableitete, sondern von der Massenkonfirmation. Denn schließlich hatte Julius Köbner etwas eher die erste Baptistengemeinde in Wuppertal gegründet und war Grafe und seinen Mitstreitern wohlbekannt und nahe. Bemerkenswert ist auch der bis heute inhaltlich nicht überzeugend geklärte Satz im Gründungsprotokoll: „Von dem Anschluss an die Baptisten und die damals entstandene Darbyisten-Gemeinde hielten die Brüder bestimm-

te (welche? Frage des Verf.) Bedenken zurück." Somit war der Boden für eine Gemeinschaft gegeben, die ohne die Enge der Baptisten auch den Radikalismus der Darbyisten vermied. Gemeinde der Glaubenden an sich war es wohl nicht, was das Denken und Handeln der Gründerväter prägte, es war wohl doch eine bestimmte Gestalt von Gemeinde der Glaubenden, die sie erstrebten und in der sie die Geisteshaltung ihrer Zeit religiös umsetzen wollten. Bewusst oder unbewusst waren sie eben auch Zeitgenossen – insbesondere der Bürgerbewegung, die sich 1848 in der Frankfurter Paulskirche konstituierte und erhebliche Wirkungen auf die soziale und politische Gestaltung Deutschlands haben sollte. Wie das bei ihnen aussah, wird im Folgenden zu entfalten sein. Bemerkenswert ist aber noch ein Weiteres. In der Austrittserklärung heißt es zum Schluss: „dass wir das Band, welches uns mit Ihnen in Christo, unserem erhöhten Haupte, auf ewig umschließt, nicht gering achten. Wir wünschen vielmehr durch die Tat (sic?) zu beweisen, dass wir Ihnen, als Glieder eines Leibes, aufs engste verbunden sind, damit die Welt an der brüderlichen Liebe untereinander erkenne, dass wir Christi wahre Jünger sind." Die Männer, die die Trennung von der Kirche als einen zwingenden Akt ihres Gewissens vor Gott und der Heiligen Schrift begründen, sichern denen, die der Wahrheit in den Rücken fallen, indem sie als Gläubige in dieser Kirche verblieben, die volle Gemeinschaft in Wort und Tat zu, was das auch immer praktisch bedeutet haben mag. Damit wird Gewissensentscheidung zu einer subjektiven Größe, Entscheidungen des an das Wort Gottes gebundenen Gewissens individuelle, nicht lehrhaft verbindliche, nicht sozusagen dogmatische Autorität – einer der Geburtsfehler in der Lehrbildung in Freien evangelischen Gemeinden. Die – allerdings historisch irreale – Erwägung ist darum nicht ganz von der Hand zu weisen, was wohl geschehen wäre, wenn die reformierte Gemeinde zu Barmen die von Grafe und seinen Freunden erbetene Privatkommunion ausschließlich für Glaubende zugestanden hätte?

2. Ein eingetragener Verein mit Gemeindeordnung

In der Frankfurter Paulskirche war am 28.12.1848 ein Gesetz für Vereins- und Versammlungsfreiheit verabschiedet worden, das am 11.9.1850 in die Preußische Verfassung aufgenommen worden und damit gültiges Recht geworden war. Das eröffnete den Gründervätern der ersten Freien evangelischen Gemeinde die Möglichkeit, sich öffentlich-rechtlich zu konstituieren, wenn auch nur in der Gestalt eines eingetragenen Vereins. Dabei legten sie großen Wert darauf, dass dies lediglich ein äußerer Rahmen für sie war: Neben die Vereinssatzung trat die für das innere Leben der Gemeinde entscheidende Gemeindeordnung. Sie war eine Adaption der Gemeindeordnung der Freien evangelischen Gemeinde in Genf von 1848, sowohl im voranstehenden Glaubensbekenntnis wie auch in der eigentlichen Verfassung. Die Abweichungen der Wuppertaler Version betreffen bei den *Credenda* das Gemeindeverständnis – die Genfer rechnen damit, dass es auch weiterhin in der Gemeinde eine Mischung von Wiedergeborenen und Unbekehrten geben wird, was die Wup-

pertaler streichen –, sowie das Abendmahlsverständnis. In Genf heißt es, dass im Abendmahl durch den Glauben Christi Fleisch und Blut empfangen werden, in Wuppertal, dass im Abendmahl die Glieder des einen Leibes die Gemeinschaft des Blutes und des Leibes Christi feiern – eine durchaus gravierende Differenz. Noch deutlicher kommen die anderen Denkkategorien und Vorverständnisse der Wuppertaler in der Gemeindeverfassung bei der Beschreibung der Dienste zum Tragen. Das beginnt schon bei der inhaltlichen Füllung des allgemeinen Priestertums der Gläubigen. In Genf wird es darin gesehen, dass die Glaubenden dazu berufen seien, sich Gott ohne irgendeinen Mittler zu nähern. In Wuppertal wird daraus das Recht und die Pflicht eines jeden Wiedergeborenen, sich durch Jesus Christus Gott zu nähern – die SCHLEIERMACHERSCHE Gottunmittelbarkeit des frommen Individualismus als „Recht und Pflicht" lässt grüßen, ein weiteres genetisches Merkmal liberaler Provenienz in der frei-evangelischen Frömmigkeit von Anfang an. Konsequenterweise heißt es dann im nächsten Artikel im Blick auf das geistliche Amt: „Wiewohl die Gemeinde den so genannten geistlichen Stand als unevangelisch verwirft, hält sie doch an den nach Gottes Wort berechtigten Ämtern (Dienstverrichtungen) vollkommen fest, wie dieselben von den Aposteln in den ersten christlichen Gemeinden verordnet und in das Amt der Ältesten und der Diakone unterschieden worden sind." Die Genfer Gemeinde hingegen spricht von der Notwendigkeit der geistlichen Ämter als Gabe Gottes und ständigem Bedürfnis der Gemeinde. Herausgehoben wurden die, die Diener des Wortes sind, also für Predigt und Unterweisung zuständig sind und durch „heilige Studien" dafür ausgebildet sind, für die „mündigen" Wuppertaler Gemeindegründer undenkbar. Geistliche Autorität „von oben", auch durch Qualifikation, war nicht erwünscht, widersprach zutiefst dem individuellen charismatischen Ansatz geistlicher Selbstverwirklichung und Selbstvervollkommnung. (Es ist wie ein Treppenwitz der Gemeindegeschichte, dass der erste Prediger der Gemeinde, HEINRICH NEVIANDT, ausgerechnet nun doch ein studierter Theologe war, oder hatte man ihn trotzdem berufen?)

In den folgenden Jahren und Jahrzehnten der Gemeindeentwicklung kristallisierten sich mehr und mehr die Elemente heraus, die zukünftig für das Selbstverständnis und die Selbstdarstellung von Freien evangelischen Gemeinden konstitutiv wurden – und bis heute sind. Das Wort „frei" im Namen wurde unter vier Aspekten definiert: „Frei" im politischen und rechtlichen Sinn meinte Freiheit vom Staat und seinen unmittelbaren Eingriffen in das gemeindliche Leben. Das war insbesondere in den Anfängen bis zum Ende des deutschen Kaiserreichs 1918 von erheblicher Bedeutung, weil die Kirchenverwaltung eine Unterabteilung des preußischen Innenministeriums war. 1919 wurde die Trennung von Staat und Kirche vollzogen, aus der Staatskirche wurden die Landeskirchen. Dass diese Freiheit an ihrer Außenseite auch Probleme schuf, liegt auf der Hand. „Frei" im finanziellen Sinn bedeutete Freiheit von staatlichen Finanzierungen und Kirchensteuern, also von jeder wie auch immer gearteten Abhängigkeit in wirtschaftlicher Hinsicht von Institutionen, die außerhalb des geistlichen Lebens der Gemeinde standen. „Frei" in dieser Hinsicht war ebenfalls nicht unproblematisch, erforderte es doch die freiwillige Finanzierung

aller Gemeindeaufgaben durch die Spenden der Mitglieder der Gemeinde, was neue Abhängigkeiten von Großspendern nicht ausschloss. „Frei" im Dogmatischen und Kirchenrechtlichen bedeutete, dass man bewusst auf verpflichtende Bekenntnisse und Dogmen verzichtete und allein die Heilige Schrift als Norm für Glauben, Leben und Lehre gelten ließ, dabei aber das Verstehen und Auslegen der Heiligen Schrift der geistgewirkten Einsicht des Einzelnen überließ. Das hatte und hat zur Folge, dass es im Grunde genommen nur einen dogmatischen Grundkonsens in der Soteriologie und ihrer Konsequenz für das Abendmahl gibt. Bekenntnisse – so war und ist die Meinung – machen unfrei und verführen zu formaler Anerkennung, also zur Heuchelei, und eben dies ist einem mündigen Christen, der seiner Meinung gewiss sein darf und soll, nicht zumutbar. Gleiches gilt entsprechend für jede Art von Liturgie. In der Konsequenz dieses Ansatzes gibt es nicht nur keine verpflichtende Dogmatik, sondern auch keine mit Autorität ausgestatteten Lehrer, d. h. es gibt keine Kirchen- und Ämterordnung samt der dazu nötigen Hierarchie. Die so beschriebene Freiheit von dogmatischen und hierarchischen Strukturen sollte frei machen für das uneingeschränkte Wirken der Charismata in den Gemeinden, für das unbehinderte Leiten besonders geisterfüllter Führungspersönlichkeiten. „Frei" galt darum auch im Blick auf den freien Umgang mit allen Gläubigen, mit allen „wahren Kindern Gottes". Freie evangelische Gemeinden verstanden (und verstehen sich teilweise bis heute) als frei von jeglichem Konfessionalismus, also frei von den dogmatisch begründeten ekklesiologischen Gestaltungen der Kirchengeschichte. Man machte ja den fehlenden Konfessionalismus sogar zur Konfession („Einheit der Kinder Gottes", Allianzgemeinde), und meinte damit dem Originaltyp „Gemeinde nach dem Neuen Testament" angemessen zu entsprechen.

Es ist unverkennbar, was sich hinter dem Programmwort im Gemeindenamen als Basisprinzip verbirgt. Ebenso unverkennbar ist auch, dass die Gründerväter (und später auch ihre Nachfahren) dem Denken ihrer Zeit verfallen waren. Sie deuteten die Bibel, insbesondere das Neue Testament und seine Gemeindestrukturen, vom Denkansatz mündig gewordenen Bürgertums her, das unterwegs war, sich von aller Bevormundung durch Staat und Kirche und deren Hierarchie und Formalstrukturen zu lösen. An die Stelle von Abhängigkeit und Fremdbestimmung sollte der Mensch treten, der in freier Entscheidung seines eigenen Glückes Schmied sein konnte. Was für den staatlich-gesellschaftlichen Bereich „autonom" genannt wurde, hieß im kirchlichen Bereich „independent", meinte aber dort entsprechende Vollzüge. Das Individuum war einerseits gefordert, aber es sollte andererseits auch zu seinem Recht dabei kommen, es sollte verantwortlich über sein Leben in allen seinen Aspekten *entscheiden,* auch und gerade in der Gottesbeziehung.

Das permanente geistliche Spannungsfeld von Charisma und Amt wurde bewusst/unbewusst bzw. geklärt/ungeklärt doch wohl eher pragmatisch zugunsten des ersteren im Individualverständnis (begabte Person, nicht geistliche Funktion als Glied der sozialen Einheit Leib Christi) umgangen. Die Folgen: Die Tauffrage wurde ausgeblendet. Mit der Tauffrage die Frage nach dem einen Leib Christi, nach der Gemeinde als Kirche in der Kirche des *einen* Hauptes Jesus Christus. Stattdessen wur-

de ein ekklesiologisches Praxismodell entwickelt, in dem das Selbstverständnis kultiviert wurde, jede *Einzel*gemeinde an irgendeinem Ort sei eine mit allen Charismen ausgestattete Gemeinde nach dem Neuen Testament, eine exegetische Fehlleistung und darum ein dogmatischer Irrtum mit weitreichenden Folgen. (Obwohl dieser Ansatz von einigen Theologen der FeG, auch von mir, als dem Neuen Testament nicht angemessen infrage gestellt wurde, wird weiterhin entschieden daran festgehalten, zuletzt in dem ekklesiologischen Traktat von PETER STRAUCH, „Typisch FeG").

3. Erste Ansätze über die Einzelgemeinde hinaus: Die „Vereinigung der Freien evangelischen Gemeinden und Abendmahlsgemeinschaften" von 1874

Im Frühjahr 1874 fasste die Brüderversammlung der Freien evangelischen Gemeinde in Elberfeld und Barmen den Beschluss, „behufs Herbeiführung einer engeren Verbindung mit auswärtigen Abendmahlsgemeinschaften diese zu einer Konferenz in Elberfeld oder Barmen einzuladen". Vorschläge in dieser Richtung hatte es seit vielen Jahren gegeben, waren aber immer abgelehnt worden. Dass eine solche Begegnung jedoch einem starken Bedürfnis entgegen kam, zeigte das Echo auf diese Einladung: Am 30.09. und 01.10. trafen sich die Vertreter von 23 Gemeinden und Gemeinschaften. Sie beschlossen, die Konferenz jährlich zu wiederholen. Sie wählten einen Konferenzausschuss, der das von HEINRICH NEVIANDT erarbeitete Statut für das gemeinsame Handeln bearbeitete, verabschiedete und der nächsten Konferenz 1875 in Köln zur Zustimmung vorlegte, die auch erteilt wurde. Man gab sich den Namen „Vereinigung der Freien evangelischen Gemeinden und Abendmahlsgemeinschaften", der bis 1922 beibehalten wurde. Die leitenden Grundsätze des Statuts sprechen deutlich aus, welchen „Zwecken" (so wörtlich) die Vereinigung vornehmlich dienen sollte. Zum einen ging es darum, durch dies geordnete Miteinander auch äußerlich die Einheit des Leibes Jesu Christi darzustellen (§ 3), ohne allerdings den Leib Christi auf die Vereinigung beschränken zu wollen. Zum anderen sollten die einzelnen Gemeinden, besonders die schwachen unter ihnen, gefördert werden. Auffällig ist dabei die einseitige Betonung der Erbauung, also die Beschränkung des Wirkungskreises auf die verbundenen Gemeinschaften (keine Evangelisation und Gemeindegründung). So war die Vereinigung zum einen als Zweckverbund konzipiert, zum anderen als Darstellung des Leibes Christi. Die geistlichen Grundlagen, die jede Mitgliedsgemeinde erfüllen musste, bestanden allein im Bekenntnis zur Heiligen Schrift als Norm für Glauben und Leben, für „Bildung und Leitung des christlichen Gemeinschaftslebens". – „Demzufolge bekennen die genannten Gemeinschaften, dass die Mitgliedschaft einer christlichen Gemeinde nur aufgrund eines freien persönlichen Bekenntnisses des Glaubens an Christus als den einzigen Mittler zwischen Gott und den Menschen erfolgen kann, und dass diesem Bekenntnis ein christlicher Wandel entsprechen muss, sowie, dass innerhalb der Gemeinschaft christliche Ordnung und Zucht nach biblischen Grundsätzen gehand-

habt werden soll" (§ 2), wieder nur ein dogmatischer Minimalkonsens, der auf individuelle Entscheidungen abhebt und nur eine formale Gesamtverbindlichkeit festlegt. Ähnlich sind darum auch die Strukturen zwischen Vereinigung und ihren Mitgliedern definiert: „Dabei wird ausdrücklich ausgesprochen, dass die Selbstständigkeit jeder einzelnen Gemeinschaft gewahrt bleibt, weil wir nicht zu herrschen, sondern zu dienen begehren" (§ 7). Also: Die Vereinigung kann nur bei einer Gemeinde tätig werden, wenn diese es ausdrücklich will. Geistliche Leitung, Weisungsrecht, verpflichtende Korrektur sind strukturell ausgeschlossen.

Erneut kommt hier – in größerem Maßstab – das Spannungsfeld Charisma – Amt in den Blick, in Gestalt von Geistgemeinde (Einzelgemeinde als Leib Christi) – Hierarchie. Zwar ist nicht zu bestreiten, dass im Unterschied zu den Gemeindemodellen des Neuen Testamentes für eine darüber hinausgehende Größe dort keine Vorgaben zu finden sind. Die neutestamentlichen Gemeinden waren Apostelkirchen, dann die ihrer Schüler, dann die der von ihnen eingesetzten geistlichen Leiterschaft (Älteste, Bischöfe wurden eben nicht gewählt, sondern in die apostolische Sukzession eingegliedert) und deren Synoden. Genau diesen Weg der Alten Kirche wollte man aber nicht gehen, die bischöfliche Leitung der Kirchen und der Kirche wurde ja als ihr eigentlicher Sündenfall angesehen. Tradition und Hierarchie, Liturgie und Amt wurden als unbiblisch verworfen, dem freien Spiel des Wirkens des Heiligen Geistes sollte völlig Raum gegeben werden. Geistliche Spontaneität der Einzelnen war das höchste Gut auch im Gestalten des Gemeindelebens. Darin sollte jeder seiner Meinung gewiss sein. Dass man dabei mühelos die Spätschriften des Neuen Testamentes beiseite schob, sei nur am Rande vermerkt. So kam das Vereinigungsstatut zustande, einleuchtend und überzeugend für seine Verfasser und Vertreter – und in seinen Grundmustern bis heute unverändert.

4. Entwicklungen

Je länger die Vereinigung bestand und je größer die Zahl der Mitgliedsgemeinden wurde, um so wichtiger wurden gemeinsame Aufgaben, die über den ursprünglichen Zweck der unmittelbaren Förderung einzelner Gemeinden hinausgingen. So wurde 1887 ein Verlag gegründet, um Traktate zu produzieren. 1893 setzte Friedrich Fries, der Leiter des Verlags, es gegen die Vereinigungskonferenz durch, eine „Bundeszeitschrift" erscheinen zu lassen. „Der Gärtner" kam in Stand und Wesen gegen die Einwände derer, die darin eine Einschränkung der Independenz sahen. 1894 folgt eine Kinderzeitung für die Sonntagsschulen, seit 1902 wurden auch geistliche Kleinliteratur und ein Abreißkalender verlegt. 1904 wird nach langjährigem Widerstand das Evangelisationswerk gegründet. Evangelisation und Gemeindeneugründung kommen somit auf die Tagesordnung. Von wesentlicher Bedeutung für die theologische Ausrichtung sollte die Gründung eines eigenen Predigerseminars in Vohwinkel 1912 werden. 1925 wurde die Bundessparkasse ins Leben gerufen, um dem wachsenden Finanzbedarf der Gemeinden beim Bau von Gemeindehäusern gerecht werden zu können.

Diese gemeinsamen Aufgaben und ihre Umsetzung führten jedoch nicht zu einer strukturellen Veränderung im inneren Gefüge von Vereinigung und Einzelgemeinde. Eher ist das Gegenteil der Fall, wie die „Verfassung des Bundes Freier evangelischer Gemeinden in Deutschland vom Jahre 1922 samt ihren Ergänzungen von 1928" zeigt. Der Bundeszweck (§ 3) wird dahingehend beschrieben, dass der Bund die Belange der Gemeinden in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden vertritt (der Bund ist inzwischen ein religiöser Verein gemeinnützigen Charakters), die gegenseitige Förderung der angeschlossenen Gemeinden vermittelt sowie durch Bündelung der gemeinsamen Kräfte Evangelisation und Mission betreibt, die biblische Gemeindewahrheit ausbreitet und in christlichen Liebeswerken tätig ist (§ 3). Was auffällt, ist, dass von der sichtbaren Gestaltung eines Teils des Leibes Christi nicht mehr die Rede ist, das biblisch-ekklesiologische Element weggefallen ist. Darum ist es auch nicht verwunderlich, dass in den Grundsätzen der Bundesverfassung das Independenzmoment auf die Spitze getrieben ist. Also: „Der Bund vertritt ... den Grundsatz der Freiheit des allein durch Gottes Wort und seinen in diesem Wort wirksamen Geist gebundenen Gewissens. Dieser Grundsatz gilt sowohl für die Gemeinden wie für die einzelne Persönlichkeit" (sic!). – „Die verbundenen Gemeinden erkennen kein von Menschen nach kirchlicher oder gemeindlicher Überlieferung aufgestelltes altes oder neues Glaubensbekenntnis als die Gewissen bindende Autorität an. Als Ausdruck ihrer im allgemeinen geteilten Überzeugungen kann jede Gemeinde nach ihrer Eigenart oder die Gesamtheit der verbundenen Gemeinden ein Glaubensbekenntnis aufstellen; ein solches darf aber nicht der Heiligen Schrift als Autorität beigeordnet werden." – „Ebenso steht es auch jeder Gemeinde frei, ihre Verfassung ihrer Geschichte und Art entsprechend im einzelnen auszugestalten ..." – „In kirchenrechtlicher Beziehung vertritt der Bund den independentischen Grundsatz, dass jede Gemeinde in ihren eigenen Angelegenheiten den anderen gegenüber selbstständig ist, so dass sich in dem Verband keine Kirchenbehörde bilden kann" (§ 4). Dementsprechend kann der Bund auch nur mit geistlichen Mitteln – ratend, helfend, mahnend – auf die Gemeinden einwirken, aber nicht in deren Angelegenheiten wider deren Willen eingreifen. Beschlüsse des Bundes dürfen die Gewissensfreiheit nicht antasten (§ 6). Dass die Verfassung auch den Austritt einer Gemeinde aus dem Bund regelt, spricht die gleiche Sprache. Leib-Christi-Denken im neutestamentlichen Sinn ist zugunsten der totalen Gottesunmittelbarkeit der einzelnen Glaubenden und der einzelnen Gemeinden beiseite gelassen, mit allen sich daraus ergebenden Folgen für das wirkliche Einssein in Christus und der Leitung durch das Haupt der Gemeinde durch seine von ihm erwählten und beauftragten Dienstträger. Das in der Verfassung durchgehend erscheinende „Jeder sei seiner Meinung gewiss" lässt das Entscheidende außer acht, dass der Leib Christi ein Organismus ist und nicht ein freiwilliger Zusammenschluss von Menschen gemäß ihrer freien Entscheidung.

5. Und am Ende droht die Basisdemokratie

Die nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs Deutschland erfassende Demokratisierungswelle gab den Independenzvorstellungen in den Freien evangelischen Gemeinden einen neuen Schub. Das zeigte sich theologisch in der Umfüllung des Verständnisses vom „allgemeinen Priestertums der Gläubigen" mit einem neuen Inhalt. Ursprünglich biblisch gemeint als Ausdruck des unmittelbaren unvermittelten Zugangs jedes Wiedergeborenen zu Gott und seinem Christus, wurde daraus nun der Anspruchstitel auf Mitsprache und Mitbestimmung des einzelnen Gemeindeglieds in allen Fragen des gemeindlichen Lebens. Die Akzeptanz dieses Ansatzes führte zur Demokratisierung der Entscheidungsprozesse und zur Forderung der Gruppen- oder Familienrepräsentanz in den gemeindlichen Leitungsgremien. An die Stelle von Berufungen traten Wahlen, für die bestimmte Stimmenmehrheiten erforderlich waren. Damit wurden die Gemeinden den oft sehr egoistischen frommen und manchmal auch unfrommen Wünschen, Sehnsüchten und Bedürfnissen ausgeliefert. Die sozialpsychologische „Trinität" Selbstbestimmung, Selbstfindung und Selbstverwirklichung zog ein und wurde christlich verbrämt geadelt. Die Folge: Wo diesem Anforderungsprofil nicht entsprochen wurde, trat man aus der Gemeinde aus und suchte sich eine andere, die einem gab, was man suchte. Dazu trat das weitverbreitete „Konferenzhopping", von dem nur selten wichtige Impulse in das Gemeindeleben zurückliefen. Aufgrund des Aufbaus des Bundes Freier evangelischer Gemeinden und seiner ekklesiologischen Grundmuster schlugen diese Entwicklungen folgerichtig auch auf die Beziehungen von Bund und Gemeinden durch. Warnende Stimmen wurden nicht gehört, die von den Gemeindevertretungen gewählten Meinungsführer in der Bundesleitung führten in Nibelungentreue den alten, eigentlich längst überholten Ansatz der Independenz weiter. Zwar sind die Bundesaufgaben gewachsen, aber mit dem unmittelbaren Gemeindeleben vor Ort hat das nichts zu tun. Zwar gibt es eine Mustersatzung für Ortsgemeinden (Einzelgemeinde sagt man ja nicht, obwohl dies richtiger wäre), aber keine Gemeinde muss sich zwingend nach ihr richten. Zwar ist in der Präambel der Bundesverfassung neben der Heiligen Schrift auch das Apostolikum als Bekenntnis aufgeführt. Aber die Präambel definiert die Beziehung von Gemeinden und Bund wie gehabt: „Der Bund Freier evangelischer Gemeinden ist eine geistliche Lebens- und Dienstgemeinschaft selbstständiger Gemeinden", was theologisch und praktisch die Quadratur des Kreises ist. Und damit jeder über das soteriologische Grundbekenntnis hinaus seine individuelle bzw. subjektive Freiheit behalten kann, gilt auch weiterhin: „Fragen biblischer Auslegung und praktische Anwendung bleiben dem an Gottes Wort gebundenen Gewissen des Einzelnen überlassen." Nur: was wird dann, wenn es nicht zum Konsens kommt, vor allem deshalb nicht, weil man nicht mehr mit der Sündhaftigkeit und Rechthaberei der Einzelnen rechnet, sondern von einem Perfektionismus ausgeht, der eine irdische Utopie ist – wie vielfache Erfahrungen zeigen? Wo ist dann Raum für die verbindliche Einheit im Heiligen Geist, für eine gemeinsame Nachfolge Jesu Christi, für ein gemeinsames Bekennen, für den Umgang mit den Sakramen-

ten sowohl im Blick auf ihren Rang, ihre Bedeutung und ihre Praktizierung. Sind Taufe und Abendmahl beliebig? Die Antworten stehen noch aus – und nicht nur darauf.

6. „Gemeinde nach dem Neuen Testament" – eine Horizontbestimmung!?

Die Gründerväter der Freien evangelischen Gemeinden und auch ihre Nachfahren wollten und wollen Gemeinde nach dem Neuen Testament, also wahre, wirkliche christliche Gemeinden. Sie setzten und setzen darum an der entscheidenden Frage an, nämlich: Wie wird ein Mensch ein Christ? Sie predigten und lehrten und lebten die biblische Soteriologie – und das ist die entscheidende Kategorie für das Heil und die Teilhabe an Gottes ewigem Reich. Das kann niemand ernsthaft infrage stellen, ist einfach heilig, gerecht und gut. Anders scheint es mir mit der Ekklesiologie zu sein. Bei ihrer Gestaltung darf man sich darüber nicht hinwegtäuschen, dass die Menschen, die Gott zu seinem Volk beruft, immer auch unter bestimmten gesellschaftlichen, weltanschaulichen, philosophischen und politischen Rahmenbedingungen leben, die ihr Denken und ihre Vorstellungen prägen. Christen zu allen Zeiten waren immer auch Zeitgenossen, was weder Mangel noch Fehler ist, im Gegenteil. Entscheidend ist, dass jeweils in ihre Zeit hinein das Wort Fleisch wird, also Inkarnation des göttlichen Wortes geschieht, dessen historistische Übernahmen aus der apostolischen Zeit in der Tat nichts nützen. Deshalb kommt in diesem Zusammenhang alles darauf an, dass die Bereitschaft vorhanden ist, das Ewige in das Zeitliche einzuzeichnen und nicht umgekehrt das Ewige dem Zeitlichen anzupassen, also, dass man entschieden und konsequent auch gegen den jeweiligen Zeitgeist darangeht bzw. sich von Gottes Geist dazu führen lässt, das Zeitgenössisch-Irdisch-Vergängliche auf das Ewige-Bleibende-Göttliche hin aufzubrechen und das letztere wirklich herrschen lässt.

Eine nachdenkliche und auch kritische Bilanz der ekklesiologischen Ansätze in der Geschichte Freier evangelischer Gemeinde zeigt meiner Überzeugung nach, dass dies nur teilweise gelungen ist. Die Überbetonung des Individualismus und Independentismus haben das trinitarische biblische Modell der *ekklesia* als Volk Gottes, als Leib Christi und als Schöpfung des Heiligen Geistes einschneidend konterkariert. Das Volk Gottes hat einen Herrscher, darum ist es einem Willen unterworfen, hat eine Lebensordnung. Der Leib Christi ist ein Organismus, in dem alle einander brauchen und aufeinander angewiesen sind und darum einander auch in einer unverwechselbaren Weise zum gegenseitigen Dienst zugeordnet sind, wobei die Steuerung von dem Haupt Christus ausgeht und nicht in der freien Entscheidung des Einzelnen angesiedelt ist. Der Heilige Geist redet nicht zu dem einen so und zu dem anderen anders, wo es um Glauben, Leben und Lehre geht. Wo dies nicht gesucht, gelehrt und gelebt wird, kann geistliches Wachstum und geistliche Reife nicht erlangt werden. Wo verbindliche Seelsorge und Ermahnung in der Fortführung der aposto-

lischen Praxis als Widerspruch zur Freiheit eines Christenmenschen abgelehnt oder sogar prinzipiell ausgeblendet werden, kommt es nicht zur Heilung der Schäden, sondern zu ihrer Ausbreitung. Wo die eine, heilige, allgemeine, apostolische christliche Kirche nicht mehr erhofft, erwartet und gesucht wird, wird das Christenzeugnis, das die Menschheit zum Heil bringt, verdunkelt. Darum käme es darauf an, die vorhandene Ekklesiologie von ihren Zeitgeistelementen zu befreien und damit den Weg freizumachen für das Einfließen und Einfluss-Nehmen der göttlichen Offenbarung von der Kirche im Großen und Kleinen in unsere Gesellschaft, zu deren Heil und Wohl und zur Ehre des dreieinigen Gottes.

Dr. Ulrich Betz (BFeG)
Windmühlenweg 14
27432 Bremervörde

Literaturtipp zum Thema: Einzelgemeinde – Bund

ANZEIGE

Zum THEOLOGISCHEN GESPRÄCH erscheinen in unregelmäßiger Folge **Beihefte** (bisher sind vier erschienen). Sie kosten für Abonnenten des THEOLOGISCHEN GESPRÄCHES € 7,90, als Einzelheft € 9,90 (zzgl. Versandkosten).

Beiheft 2: „Was ist der Bund ...?" Beiträge zu einer Theologie des Gemeindebundes, 100 Seiten

Inhalt:

Uwe Swarat: **Der Gemeindebund – mehr als ein Zweckverband?**

Hartwig Schnurr: **Die Einheit des Leibes Christi und die Konfessionsfrage in der Geschichte der Brüderbewegung**

André Heinze: **Der Bund sind wir! Neutestamentliche Beobachtungen über das Für- und Miteinander von Gemeinden in einem Gemeindebund**

Dietmar Lütz: **Welche theologische Begründung hat ein Bund selbstständiger Ortsgemeinden aus der Sicht der ökumenischen Bewegung?**

Hartmut Weyel: **Einzelgemeinde und Bund. Eine offene Beziehung in der Geschichte Freier evangelischer Gemeinden**

Zu beziehen über die auf Seite 2 genannten Verlage